



Logistikvereinbarung

über die Lieferung von mechanischen Befestigungen

1 - Gegenstand

In diesem Dokument werden die Modalitäten für die Verpflichtungen des Lieferanten zur „Logistik“ der von ihm vertriebenen Produkte festgelegt, und es stellt die Grundlage der professionellen Gepflogenheiten hinsichtlich der bei mechanischen Befestigungen auftretenden Logistikfragen dar.

Es wurde ergänzend zu den „Allgemeinen beruflichen Bedingungen für die Lieferung von mechanischen Befestigungen" (**ABB = ABB**) erstellt und stützt sich auf die technischen Regeln des Berufs hinsichtlich der Qualität (siehe Qualitätsvereinbarung) und der Logistik für die bei AFFIX erhältlichen Befestigungsprodukte.

Angesichts der Spezifitäten dieses Dokuments gelten diese Modalitäten auch, wenn die ABB nicht gelten. Die Logistikvereinbarung ist ein autonomes Dokument, das die ABB ergänzt.

2 - Festlegungen

- Planungsprogramm: Bedarfsangabe der offenen Bestellung;
- Festes Programm: Bestätigung der Planungsprogramme (feste Bedarfsangabe der offenen Bestellung);
- Offene Bestellung: Dokument, mit dem der Kunde keinerlei feste Verpflichtung zur Stückzahl und zu den Lieferterminen eingeht, und zu der Lieferabrufe getätigt werden;
- Bestellung: Auftrag mit Angabe der festen Stückzahlen, Preise und Liefertermine;
- Logistische Nichtübereinstimmung: Festgestellte Abweichung gegenüber den vereinbarten logistischen Modalitäten.

3 – Grundlage der Logistikverpflichtung

Die Logistikverpflichtung des Lieferanten wird in seinem Angebot festgelegt, das die logistischen Bedingungen und insbesondere Incoterms umfaßt, und dies gemäß der A.B.B., der Qualitätsvereinbarung und dieser Logistikvereinbarung.

Diese Vereinbarung wird angesichts der Vielfältigkeit der Kunden mit vielen zu beliefernden Standorten in allen Fällen den Bezugsrahmen für die Logistikverpflichtung des Lieferanten bieten und die verhandelten Transportmodalitäten beinhalten.

Abweichungen darf es nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung geben.

Hinsichtlich der Logistikmodalitäten gibt es auf keinen Fall eine stillschweigende Annahme eines Vorschlags des Kunden.

Vertragsdokumente sind nur diese Vereinbarung und die Dokumente, auf die sie sich beziehen.

4 - Übermittlungsarten der Bestellungen

Vorbehaltlich der Bestätigung seitens des Lieferanten muß der Kunde die Bestellungen in folgender Form übermitteln:

- EDI
- E-Mail
- Fax
- Briefpost.

Der Kunde muß sich über den ordnungsgemäßen Eingang der Bestellung vergewissern.

Portale oder jegliche anderen Werkzeuge, über die die Lieferanten Bestellungen abholen könnten, werden aufgrund der Vielfältigkeit der Kunden prinzipiell nicht benutzt.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Kunden ist der Lieferant nicht verpflichtet, Portale und andere Informatikwerkzeuge abzurufen, um die Bestellungen und ihre Abwicklung zu berücksichtigen.

5 - Bedarfsangabe

5.1 – Planungsprogramm und Bestätigung

Die Planungsprogramme für die Bestellungen gehen auf wöchentlicher Basis beim Lieferanten ein und enthalten Bedarfsangaben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Der Kunde muß sich vergewissern, daß seine Bedarfsangaben den Fertigungs- und Lieferkapazitäten des Lieferanten entsprechen, und er muß gegebenenfalls die Reservierung des vorgesehenen Transportmittels gemäß vereinbarter Incoterms sicherstellen.

Die Planungsprogramme müssen aus diesen Gründen vom Kunden bestätigt werden und beim Lieferanten spätestens zwei Kalenderwochen vor dem Versanddatum eingehen. Die Modalitäten der Bestellungserteilung sind in den ABB festgelegt.

Jedoch kann diese Frist verkürzt werden, wenn der Lieferant es für möglich hält, was vorher und schriftlich vereinbart werden muß. Es ist auf jeden Fall ausdrücklich vereinbart, daß der Lieferant bei ausbleibender Bestätigung durch den Kunden keinerlei Verpflichtung hat, den Kunden zu erinnern oder zu mahnen; Folglich kann der Lieferant auf keinen Fall irgendeine Verantwortung hierzu übernehmen.

Die ersten vier Wochen der Planungsprogramme werden außer bei Änderungen, die beim Lieferanten ordnungsgemäß nach den Bedingungen dieses Dokuments eingehen, vom Lieferanten als Verpflichtungen betrachtet, was der Kunde anerkennt und akzeptiert. Jedoch wird vom Lieferanten mit der Bemühung um Flexibilität eine Schwankung von $\pm 20\%$ bei diesen besagten Planungsprogrammen ohne finanzielle Auswirkungen für den Kunden akzeptiert. Sollten im Gegensatz dazu die Stückzahlen bei den besagten Planungsbestellungen über den Zeitraum um mehr als $\pm 20\%$ schwanken, ist der Lieferant nicht zur Ausführung der Stückzahlen verpflichtet, die die $\pm 20\%$ der Gesamtschwankung übersteigen.

Ergänzend dazu muß jegliche Änderung, die hinsichtlich der besagten Termine insbesondere a) Zeitverschiebungen, b) Stornierungen, c) punktuellen zusätzlichen Bedarf einschließt, vom Lieferanten vorher und schriftlich akzeptiert werden.

Der Kunde muß über jegliche signifikante Verringerung oder Erhöhung der Bestellungen gegenüber dem Planungsprogramm eine Information schicken.

Der Kunde muß auf jeden Fall bei seinen Bestellungen die Fertigungsdauer berücksichtigen, die mehrere Wochen beträgt.

5.2 – Bestellminimum und Ende der Lebensdauer

Jegliche Änderung, Nichterfüllung oder Aussetzung des Vertrags, durch die die Lagerbestände nicht unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen abgesetzt werden können, führen zu einer Neuverhandlung der ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die insbesondere die Entschädigung des Lieferanten zulassen.

Bestellminimum

Die vom Kunden bestellte Mindestanzahl muß außer bei einer Genehmigung für Abweichungen bei einer spezifischen Verpackung dem im Lieferantenangebot angegebenen Lieferminimum auf die Verpackungseinheit auf- oder abgerundet entsprechen.

Die Schwankung um $\pm 5\%$ gegenüber der Verpackungseinheit ist in diesem Beruf gebräuchlich, und hierzu wird keinerlei Reklamation akzeptiert. Gemäß ABB und der Qualitätsvereinbarung muß jegliche Änderung des Vertrags, die sich auf die Logistikbedingungen auswirkt und insbesondere den Lieferort, das spezifische Material, ... vom Lieferanten ausdrücklich akzeptiert werden.

Größe des Fertigungsloses

Bei jeder Bestellung muß die im Angebot spezifizierte Größe des Fertigungsloses berücksichtigt werden.

Verringerung des Bedarfs und Ende der Lebensdauer

Zu jeder signifikanten Auftragsverringerung oder bei Ende der Lebensdauer muß 6 Kalendermonate vorher eine klare schriftliche Vorankündigung erfolgen.

Andernfalls entschädigt er den Lieferanten für die erlittenen Schäden und insbesondere für die Ausgaben, die letzterer hatte.

Wenn kein Bedarf des Kunden mehr gegeben ist, muß unbedingt die Losgröße oder die Beschaffungsfrist des Loses berücksichtigt werden, und alle Folgen von Abweichungen hiervon werden vom Kunden getragen.

Auf jeden Fall wird jegliche Produktänderung, die nicht aufgrund des Lieferanten eintritt, zu einer Entschädigung des Lieferanten führen und dies sogar, wenn keine Vorankündigung erfolgt ist.

Verlöschung des Bedarfs: Bei ausbleibender Nachfrage oder bei fehlender signifikanter Nachfrage seitens des Kunden während eines Jahres ist der Lieferant berechtigt, die Offene Bestellung als beendet zu betrachten.

6 - Verpackung

Die Verpackung wird im Angebot spezifiziert.

Alle Produkte werden in der Verpackung im Standardformat des Lieferanten geliefert.

Die Verpackungen entsprechen den Umweltvorschriften, die je nach Bestimmungsort des Produkts gültig sind, unter der Voraussetzung, daß der Kunde den Lieferanten vor der Übergabe seines Angebots schriftlich darüber informiert hat.

Im Fall eines Lieferabrufs verschiedener Produkte muß der Kunde darauf achten, eine ausreichende Anzahl von Produkten in einer Verpackung gleicher Abmessungen zu bestellen, damit eine homogene Palettschicht zur Sicherung des Transports und der gesicherten Verpackung gewährleistet ist.

7 - Etikettierung

Die Etikettierung erfolgt nach den am Tag der Angebotsabgabe gültigen Normen. Jegliche anderslautende Anfrage muß vom Lieferanten ausdrücklich genehmigt werden. Jegliche Nichtübereinstimmung hierzu wird gemäß Artikel 7 der Qualitätsvereinbarung berücksichtigt.

8 – Lieferung - Transport

Die Modalitäten der Lieferungen werden im Angebot unter Angabe der gültigen Incoterms festgelegt. Wenn der Kunde für den Transport verantwortlich ist, verpflichtet er sich, die Hausordnung des Lieferanten sowie die gültige Gesetzgebung zu befolgen. Der Kunde verpflichtet sich auch, die notwendigen Mittel für den ordnungsgemäßen Versand der Ware einzusetzen. Er wird insbesondere darauf achten, daß der Spediteur den Abholungsschein hat, auf dem die abzuholende Ware, die Angaben zum Kunden und zum Empfänger identifiziert sind.

Der Lieferant übergibt dem Spediteur einen Lieferschein und einen Frachtbrief ohne jegliche Logistikkodokumentation.

Alle weiteren Modalitäten sind im Artikel 7 der übergebenen Allgemeinen beruflichen Bedingungen und im Artikel 6 der Qualitätsvereinbarung festgelegt.

Außer bei anderslautendem Bescheid des Lieferanten sind die Paletten nicht stapelfähig.

Im Fall eines Verkaufs bei Ankunft am vereinbarten Ort ist das gültige Recht dasjenige des betrachteten Transportmittels (Straßen-, Flußtransport, ...).

9 - Übergabefrist

Der Kunde muß darauf achten, seine Bestellungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Dauer für Vorbereitung und Versand aufzugeben. Bei der Übergabefrist werden die Modalitäten des Angebots berücksichtigt.

Jegliche Abweichung von der auf der Erhaltbestätigung der Bestellung angegebenen Übergabefrist muß beim Lieferanten beantragt werden, der sein ausdrückliches Einverständnis geben muß.

Bei Übergabe von Teilen in den Räumlichkeiten des Lieferanten können dem Kunden bei Überschreitung von 48 Kalenderstunden Kosten für Stilllegung und Lagerung berechnet werden.

10 - Sicherheitslagerbestand

Außer bei ausdrücklicher Genehmigung der Parteien führt der Lieferant prinzipiell keinen Sicherheitslagerbestand.

Ende der Lebensdauer: Die Modalitäten der Verwaltung des verbleibenden Lagerbestands werden in einem Abkommen zwischen den Parteien spezifiziert.

Die Parteien verhandeln die angemessenen finanziellen und logistischen Modalitäten.

Zur Vermeidung jeglicher Unterbrechung der Logistikkette, die zu einem Stillstand der Fertigungsstraße führen kann, muß der Kunde die Notwendigkeit einschätzen, einen angemessenen ständigen Sicherheitslagerbestand zu führen.

11 - Lagerbedingungen

- Die Lagerbedingungen werden nach den Modalitäten der Qualitätsvereinbarung festgelegt. Der Kunde muß außerdem die Lagerverwaltung nach dem FIFO-Prinzip betreiben.

Der Kunde muß auch die eventuellen spezifischen Empfehlungen zum Produkt befolgen, wie zum Beispiel:

- Die Bedingungen und Dauer der maximalen Lagerung vor der Verwendung;
- Die Bedingungen der Förderung und den Einsatz durch den Kunden.

12 – Kosten und Folgen der logistischen Nichtübereinstimmung

Die Bedingungen für Lieferung, Transport und Abnahme unterliegen Artikel 6 der Qualitätsvereinbarung und Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AFFIX.

Bei Unfall, Schäden oder Verzug beim Transport ist die Haftung des Lieferanten auf diejenige des an seine Stelle tretenden Spediteurs/Transportunternehmens nach den Incoterms vorbehaltlich dessen beschränkt, daß der Empfänger das Transportrecht einhält, wenn er insbesondere seine Vorbehalte (nach französischem Recht) in gesetzlicher Form formuliert und sie per Einschreiben mit Rückbestätigung innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung mit zusätzlichem Bescheid an den Lieferanten bestätigt.

Ferner ist bei jedem Fall der erwiesenen logistischen Nichtübereinstimmung die Haftung des Lieferanten auf ihre direkten sofortigen und ausschließlichen Folgen begrenzt.

Der Lieferant ist unter keinen Umständen zu folgenden Entschädigungen gezwungen:

- Die Verwaltungskosten, die Förderkosten;
- Die Folgen der logistischen Nichtübereinstimmung bei schon montierten Produkten;
- Die indirekten oder immateriellen Schäden, wie insbesondere: Betriebs- und Gewinnverluste, Nichtwahrnehmung einer Chance, kaufmännischer Nachteil, Verdienstverlust, ...

Im Fall, daß Entschädigungen vereinbart worden sind, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die Vorlage von detaillierten Belegen für die geforderten Summen zu verlangen.

Außerdem haben diese Entschädigungen den Wert einer tilgenden Entschädigung und gelten unter Ausschluß jeglicher anderer Strafe oder Entschädigung.

Der Kunde unterläßt jegliche unerlaubte Praktik eines automatischen Absatzes oder Guthabens, oder dem Lieferanten jeglichen Betrag in Rechnung zu stellen, der nicht ausdrücklich von Letzterem als seine Haftung anerkannt wird.